

# SATZUNG

## DES JUGENDKREISTAGES DES LANDKREISES FREISING

### **Einführung und Grundlagen**

Mitbestimmungsmöglichkeiten und das aktive Erleben politischer Prozesse sind ein Grundpfeiler jeder demokratischen Grundordnung und gleichzeitig ein Garant für deren Fortbestand. Um diesen zu sichern ist es von besonderer Bedeutung, das in unserer Gesellschaft vorhandene Wissen und Bewusstsein für solche Prozesse in geeigneter Form auf kommende Generationen zu übertragen. Vor allem junge Bürgerinnen und Bürger aber haben ein erhöhtes Bedürfnis, komplexe Vorgehensweisen praktisch zu erleben, um sie verstehen und sich dafür begeistern zu können. Grundgedanken zur Partizipation junger Menschen finden sich u. a. im Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung: „Es gilt deshalb ... den Belangen von Kindern und Jugendlichen künftig einen deutlich höheren Stellenwert einzuräumen. Dazu gehören ... die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern bei allen öffentlichen Entscheidungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken oder auswirken können.“ (Fortschreibung 1998; S.9), dem oberbayerischen Kinder- und Jugendprogramm des Bezirksjugendringes und des Bezirkes Oberbayern: „Junge Menschen streben nach direkten und öffentlichen Formen der Meinungsbildung und Partizipation. Daher treten Bezirk und der Bezirksjugendring für bessere Mitgestaltungsmöglichkeiten von jungen Menschen am politischen Geschehen ein.“ (S. 24) und dem SGB VIII, § 8 Abs. 1: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“.

Um diese Mitbestimmung und ein Verständnis der politischen Prozesse vor Ort für die Jugend im Landkreis zu ermöglichen, ist eine Jugendvertretung auf Kreisebene in Form eines Jugendkreistages eingerichtet worden. Ziel des Jugendkreistages ist, interessierten Jugendlichen die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien näherzubringen und dabei Erfahrungen in der Kommunalpolitik zu sammeln, ihnen die Gelegenheit zu geben, eigene Ansichten zu verschiedenen Themenbereichen öffentlich zu machen und, nach ausführlicher Beratung, in die zuständigen Kreisgremien einzubringen und eigene Belange aktiv durch eigene Entscheidungen mitzubestimmen. Nicht zuletzt sollen sich Jugendliche durch diese lebensweltbezogene Form der Beteiligung und Mitbestimmung mit „ihrem“ Landkreis identifizieren können.

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung**

(1) Jugendkreistag des Landkreises Freising.

(2) Mitglieder des Jugendkreistags heißen „Jugendkreisrätin“ bzw. „Jugendkreisrat“. „Jugendkreisrat“ wird im Folgenden als beide Geschlechter umfassende Singular-, „Jugendkreisräte“ als beide Geschlechter umfassende Pluralform verwendet.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Die fortführenden Schulen entsenden entsprechend ihrer Schülerzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen zwei und vier Jugendkreisräte.

1. Schulen mit bis zu 200 Schüler(inne)n: 2 Jugendkreisräte
2. Schulen mit bis zu 600 Schüler(inne)n: 3 Jugendkreisräte
3. Schulen mit mehr als 600 Schüler(inne)n : 4 Jugendkreisräte

Diese werden nach möglichst demokratischen Regeln bestimmt. Der Modus ist den Schulen vorbehalten.

Aus den Reihen der Jugendverbände werden entsprechend der Einteilung des Kommunalen Jugendhilfeplanes (Sport- und Schützengruppen / Konfessionelle Gruppen / Humanitäre Gruppen / Natur- und Umweltgruppen / Musik- und Theatergruppen / Sonstige Gruppen) insgesamt sechs Jugendkreisräte delegiert. Zusätzlich entsendet der Kreisjugendring Freising als Zusammenschluss der Jugendverbände einen weiteren Jugendkreisrat.

## **§ 3 Amts- bzw. Wahlperiode**

Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für ein Schuljahr benannt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 4 Sitzungen**

Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.

## **§ 5 Leitung**

Der Landrat leitet die Sitzung des Jugendkreistages. Ist der Landrat verhindert, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter oder mit Zustimmung des Jugendkreistags ein von ihm Beauftragter.

## § 6 Einladung

Der Landrat lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisräte ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

## § 7 Beschlussfähigkeit und Sitzungszwang

Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisräte an der Sitzung teilnimmt. Der Jugendkreistag und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen.

## § 8 Anträge und Beschlüsse

Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Die Mitglieder des Jugendkreistages erhalten hierbei Rederecht.

## § 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisräte ortsüblich bekannt zu machen.

## § 10 Beratende Mitglieder

Die Fraktionen des Kreistages benennen je ein Mitglied, das an den Sitzungen des Jugendkreistages beratend teilnimmt.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Jugendkreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistages bedarf.